

74

E.

Gebührenfrei
gemäß § 110 ASVG

Dachverband der Sozialversicherung	
eingel.	25. Mai 2023
Aktenzeichen:	VMDI
erledigt:	

2. Zusatzvereinbarung zum Gesamtvertrag in der Fassung vom 10. Dezember 2019

gemäß §§ 338, 349 Abs. 2 ASVG, § 128 B-KUVG, § 14 SVSG in der jeweils geltenden Fassung zum Zwecke der Bereitstellung und Sicherstellung der diagnostischen Leistungen durch einen klinischen Psychologen/eine klinische Psychologin gemäß § 135 Abs. 1 Z. 2 ASVG, § 63 Abs. 1 Z. 2 B-KUVG, § 91 Abs. 1 Z. 2 GSVG und § 85 Abs. 1 Z. 2 BSVG,

abgeschlossen zwischen dem Berufsverband österreichischer Psychologinnen und Psychologen (BÖP) einerseits und dem Dachverband der Sozialversicherungsträger (DV) mit Zustimmung und Wirksamkeit für die in Anlage 1 des Gesamtvertrages angeführten Versicherungsträger andererseits wie folgt:

§ 1

Tarifanpassung

Es wird eine Anpassung derart vereinbart, dass der Stundenrichtwertsatz mit Wirksamkeit ab 1. Jänner 2023 auf € 68,25 angehoben wird, was einer Erhöhung um 7,97 % entspricht. Anlage 4 „Honorarordnung“ wird entsprechend angepasst. Darüber hinaus wird festgehalten, dass in weiteren Verhandlungsgesprächen im Jahr 2023, abgesehen von der notwendigen Anpassung gesamtvertraglicher Regelungen die Tarifsituation unter Berücksichtigung der Inflationsentwicklung bzw. der diesbezüglichen Prognosen für den Zeitraum ab 2024 neu beurteilt wird.

Leistungen und Tarife (gültig ab 1. Jänner 2023)

Positionsnummer	Leistung	Zeitaufwand	Tarif
1	Exploration (Verrechenbarkeit siehe unten)	30 Minuten	34,13
	Intelligenztests		
2	Kurztest	45 Minuten	51,19
3	Langtest	90 Minuten	102,38
4	Zuschlag Langtest	30 Minuten	34,13
	Persönlichkeitstests - Fragebogen		
5	Kurztest	15 Minuten	17,06
6	Langtest	45 Minuten	51,19

	Persönlichkeitstests - projektive Verfahren		
7	Kurztest	30 Minuten	34,13
8	Langtest	60 Minuten	68,25
	Leistungstests		
9	Kurztest	45 Minuten	51,19
10	Langtest	105 Minuten	119,44
11	Wiederholungstestung	52,5 Minuten	59,72
12	Leistungstests lt. Anlage 4 Pkt. 3	70 Minuten	79,63
13	Befundbesprechung	15 Minuten	17,06
14	Vermehrter Zeitaufwand	15 Minuten	17,06

§ 2

Geltung dieser Zusatzvereinbarung

Diese Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung durch die Vertragsparteien in Kraft; Geltungsdauer sowie Auflösung richten sich nach § 25 des Gesamtvertrages.